

Interpellation SVP-Fraktion vom 19. April 2021

## Verfassungsmässige Freiheitsrechte schützen

Schriftliche Antwort der Regierung vom 1. Juni 2021

Die SVP-Fraktion erkundigt sich in ihrer Interpellation vom 19. April 2021 nach dem Schutz der verfassungsmässigen Freiheitsrechte während der Covid-19-Epidemie und stellt verschiedene Fragen dazu.

Die Regierung antwortet wie folgt:

Ab Mitte März 2020 wurden in der Schweiz aufgrund der Covid-19-Epidemie in verschiedenen Lebensbereichen Grundrechtsbeschränkungen eingeführt. Diese sind in ihrem Ausmass und in ihrer Tragweite für die schweizerische rechtsstaatliche Demokratie bislang einmalig und bis vor Fünfteljahre auch kaum vorstellbar gewesen. Die Covid-19-Epidemie stellt den Staat und seine zuständigen Organe vor die schwierige Aufgabe, einen angemessenen Ausgleich zwischen Freiheit und Sicherheit bzw. Freiheit und Gesundheit herzustellen. Die Bemühungen des Staates, das Recht auf Leben bzw. den Schutz der Gesundheit zu gewährleisten, tangieren andere Grundrechte wie das Recht auf persönliche Freiheit oder die Wirtschaftsfreiheit.

Gerade in Krisenzeiten ist der Schutz der Grundrechte zentral. Der Staat darf auch in der Ausnahmesituation einer Epidemie nur unter den Voraussetzungen von Art. 36 der Bundesverfassung (SR 101; abgekürzt BV) in die Grundrechte eingreifen. Einschränkungen bedürfen einer gesetzlichen Grundlage, müssen durch ein öffentliches Interesse oder durch den Schutz von Grundrechten Dritter gerechtfertigt sein und verhältnismässig sein. Schliesslich ist der Kerngehalt der Grundrechte unantastbar. Auch müssen die staatlichen Stellen beweisen, dass die Massnahmen verhältnismässig sind – und nicht umgekehrt die Grundrechtsträgerinnen und Grundrechtsträger, dass eine Massnahme sie in ihren Grundrechten in unverhältnismässiger Weise einschränkt. Nicht alle Massnahmen, die zum Schutz der Gesundheit getroffen werden oder theoretisch getroffen werden können, sind daher automatisch rechtmässig. Je tiefer der jeweilige Grundrechtseingriff, desto erfolversprechender und alternativloser muss eine Massnahme diesem Zweck dienen. Und die Massnahmen, welche die Ausbreitung einer Krankheit verhindern sollen, dürfen die Grundrechte nur so wenig wie möglich beschränken. Es muss in dieser Situation das Recht auf Leben bzw. der Schutz der Gesundheit gegen andere Grundrechte, in die durch die Massnahmen eingegriffen wird, abgewogen werden.

Zu den einzelnen Fragen:

1./5. Die Massnahmen des Bundesrates stützen sich auf das Bundesgesetz über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten des Menschen (SR 818.101; abgekürzt EpG) und das Bundesgesetz über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19-Epidemie (SR 818.102; abgekürzt Covid-19-Gesetz) und sind im Wesentlichen in der Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie (SR 818.101.26; abgekürzt Covid-19-Verordnung besondere Lage) enthalten.

Die Regierung ist der Auffassung, dass die Massnahmen des Bundesrates zur Bekämpfung des Coronavirus und die dabei vorgenommenen Abwägungen in Bezug auf den Schutz der verschiedenen Grundrechte mit der Bundesverfassung vereinbar sind. Allerdings sind die

gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Auswirkungen der aktuellen Beschränkungen nach wie vor gross. Die Massnahmen des Bundesrates dürfen in sachlicher, räumlicher, personeller und zeitlicher Hinsicht nicht über das absolut Notwendige hinausgehen. Im Rahmen diverser Anhörungen hat sich die Regierung für vertretbare Lockerungen der Einschränkungen eingesetzt. Auch forderte die Regierung für den Fall einer im Wesentlichen stabilen epidemiologischen Lage rasche Öffnungsschritte entlang des Impffortschritts. Mit dem so genannten Öffnungsschritt IV hat der Bundesrat mit Wirkung ab 31. Mai 2021 diverse Lockerungen der Massnahmen vorgenommen – so insbesondere die Öffnung der Innenbereiche von Gastronomiebetrieben.

2. Kundgebungen auf öffentlichem Grund unterstehen dem Schutz der Meinungsfreiheit nach Art. 16 BV und der Versammlungsfreiheit nach Art. 22 BV. Sie stellen in der Regel gesteigerten Gemeingebrauch dar und bedürfen einer Bewilligung der politischen Gemeinde (Art. 21 des Strassengesetzes [sGS 732.1; abgekürzt StrG]). Die Bewilligung wird von der politischen Gemeinde erteilt, wenn keine überwiegenden öffentlichen oder privaten Interessen entgegenstehen. Die Bewilligung kann befristet sowie mit Bedingungen und Auflagen versehen werden (Art. 22 Abs. 2 StrG). Auch können Sicherheiten und Vorschüsse verlangt werden (Art. 22 Abs. 3 StrG).

Die Frage, ob eine Kundgebung verboten werden darf oder – gegebenenfalls unter Bedingungen und Auflagen – zu bewilligen ist, hängt vom Einzelfall ab und lässt sich nicht pauschal beantworten. Im Bewilligungsverfahren darf die Behörde die gegen eine Kundgebung sprechenden polizeilichen Gründe, die zweckmässige Nutzung des öffentlichen Grunds im Interesse der Allgemeinheit und der Anwohnenden und die mit einer Kundgebung verursachte Beeinträchtigung von Grundrechten unbeteiligter Dritter mitberücksichtigen. Zu den polizeilichen Gründen zählen namentlich die Aufrechterhaltung der Sicherheit und die Abwendung unmittelbarer Gefahren von Ausschreitungen, Krawallen und Gewalttätigkeiten sowie Übergriffen und Straftaten jeglicher Art. Die öffentliche Ordnung lässt keinen Raum für Meinungskundgebungen, die mit rechtswidrigen Handlungen (wie z.B. Sachbeschädigungen) verbunden sind oder einen gewalttätigen Zweck verfolgen (BGE 143 I 152).

Bei Anliegen, die nicht unmittelbar mit der Covid-19-Epidemie in Zusammenhang stehen, ist davon auszugehen, dass die Teilnehmenden nicht gegen im Hinblick auf den Infektionsschutz verfügte Auflagen und insbesondere auch nicht gegen die Schutzmassnahmen des Maskentragens und Abstandhaltens verstossen, da sich ihr Protest nicht gegen diese Schutzmassnahmen richten. Richtet sich der Protest unmittelbar gegen diese Schutzmassnahmen, hängt die Frage, ob eine Versammlung verboten werden darf oder – allenfalls unter Auflagen – zu bewilligen ist, von weiteren Aspekten des Einzelfalls ab. Darunter fallen etwa Versammlungsort, Teilnehmerzahl, das Vorliegen eines Schutzkonzepts und die Kooperation der Veranstalterin bzw. des Veranstalters mit der Behörde ebenso wie frühere Erfahrungen mit der Veranstalterin oder dem Veranstalter und dem zu erwartenden Teilnehmerkreis. Zu berücksichtigen ist dabei, dass der Schutz der Gesundheit ein zentrales polizeiliches Schutzgut ist und der Verstoss gegen die Maskentragpflicht eine rechtswidrige Handlung ist. In jedem Fall bleibt es bei der Notwendigkeit einer auf einer konkreten Gefahrenprognose basierenden Einzelfallentscheidung der zuständigen politischen Gemeinde. Die Entscheidung kann von den unabhängigen Gerichten am Massstab von Art. 16 BV (Meinungsfreiheit) und Art. 22 BV (Versammlungsfreiheit) überprüft werden. Insofern sind die verfassungsmässigen Grundrechte bei einer nicht erteilten oder nachträglich entzogenen Bewilligung durch unabhängige Gerichte geschützt.

3. Der Regierung ist bekannt, dass mit Blick auf den Erlass von Massnahmen bzw. deren Lockerung oder Aufhebung sämtliche Bestimmungen und Wertungen der Bundesverfassung

zu berücksichtigen sind und beim Ausgleich zwischen Freiheit und Sicherheit bzw. Freiheit und Gesundheit auch die Wirtschaftsfreiheit von zentraler Bedeutung ist.

4. Das Grundrecht der Wirtschaftsfreiheit ist zurzeit durch die Massnahmen des Bundesrechts zur Bekämpfung des Coronavirus eingeschränkt. Der Kanton ist an das übergeordnete Bundesrecht gebunden. Dementsprechend kann die Regierung in eigener Kompetenz keine Massnahmen treffen, welche die Beschränkungen durch das Bundesrecht reduzieren oder aufheben würden. Sie setzt sich aber im Rahmen ihrer Möglichkeiten für zeitnahe, vertretbare Lockerungsschritte ein (siehe vorstehend Ziff. 1./5.).
6. Ja (vgl. auch die Antwort der Regierung vom 1. Juni 2021 auf die Interpellation 51.21.31 «Rechtsgleichheit, Schutz vor Diskriminierung und Recht auf persönliche Freiheit»).